

Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die NAJU (Naturschutzjugend im NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist die Jugendorganisation des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie wird im folgenden NAJU genannt. (Das Emblem ist der Weißstorch. Die Verbandsfarben sind Rot (HKS 13K), Grün (87/33/100/0 und 64/18/100/0) und Schwarz.) Die Satzung der NAJU darf nicht im Widerspruch zur Satzung des NABU-Landesverbandes stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Billigung des Vorstandes des NABU-Landesverbandes.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die NAJU verfolgt ausschließlich gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.

(2) Die NAJU betreibt eine offene Jugendarbeit, das heißt, auch Personen, die nicht Mitglied sind, können an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die NAJU will Kindern und Jugendlichen das Verständnis für den Schutz der Natur und Umwelt vermitteln, sowie die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens fördern.

(4) Darüber hinaus will die NAJU ihre Mitglieder zum demokratischen und staatsbürgerlichen Denken im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erziehen und zur Persönlichkeitsbildung innerhalb der Gemeinschaft beitragen.

(5) Die Verwirklichung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

- a) eigenverantwortliche Gestaltung des Gruppenlebens im Rahmen der Satzungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., und der NAJU.
- b) regelmäßige Durchführung von Gruppentreffen, naturkundlichen Exkursionen, Jugendfreizeiten, Seminaren, Arbeitseinsätzen u. ä.
- c) gemeinsame Besuche von naturkundlichen, staatsbürgerlich relevanten und kulturellen Veranstaltungen.
- d) Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Vorträgen, Arbeitseinsätzen, Exkursionen und Lehrgängen.
- e) Mitarbeit in Kreis- und Stadtjugendringen sowie dem Landesjugendring Baden-Württemberg.
- f) regionale, überregionale und internationale Kontakte zu anderen Jugendverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die NAJU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die NAJU ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der NAJU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der NAJU erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der NAJU keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der NAJU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Naturschutzjugend sind alle Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 27 Jahren, die Mitglied im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind. Vorstandsmitglieder sowie Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen der örtlichen Gruppen können auch älter als 27 Jahre sein.

§ 5 Gliederung

(1) Organe der NAJU sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

(2) Die NAJU ist untergliedert in Regionalgruppen, Kreisgruppen und Jugendgruppen bzw. Kindergruppen. Diese Untergliederungen der NAJU sind den jeweiligen Kreisverbänden und örtlichen Gruppen des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V. zugeordnet. Kinder- bzw. Jugendgruppenleiter*innen oder andere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der NAJU sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich und können in den Vorstand ihrer NABU-Untergliederung gewählt werden.

(3) Weitere Untergliederungen der NAJU sind Arbeitskreise, Projektgruppen und Fachausschüsse. Sie sind im Rahmen der Satzung der NAJU eigenverantwortlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ der NAJU und besteht aus den anwesenden Mitgliedern der NAJU. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der NAJU. Die MV steht auch Nichtmitgliedern offen. Die nicht stimmberechtigten Teilnehmer*innen nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die ordentliche MV muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden. Ihre Einberufung hat schriftlich wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens zwei Wochen vor der MV bei der Landesjugendgeschäftsstelle einzureichen. Die ordentliche MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche MV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Hundertstel der Mitglieder der NAJU schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. Im Übrigen findet Ziffer (2) entsprechende Anwendung.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- d) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise, Projektgruppen und der Fachausschüsse
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer*innen
- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Diskussion von Aktionen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Fachausschüssen
- j) Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen

k) Wahl der Delegierten zur Bundesjugendvertreterversammlung

l) Beschlussfassung über die Auflösung der NAJU Baden-Württemberg. Für die Auflösung ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Vorstand des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt. Die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. wird durch die Auflösung der NAJU Baden-Württemberg nicht berührt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der NAJU setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Landesjugendsprecher*innen, dem*der Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen. Wer einen Vorstandsposten übernimmt, muss Mitglied der NAJU im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V. sein.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der MV der NAJU gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Alle Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt. Die zwei Landesjugendsprecher*innen und der*die Schatzmeister*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt.

(5) Die MV wählt eine*n der zwei Landesjugendsprecher*innen für die Vertretung der NAJU im Vorstand des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie den*die zweite*n Landesjugendsprecher*in oder den*die Schatzmeister*in als Vertretung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der gewählten Vertretung im Vorstand des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

(6) Der Vorstand darf Satzungsänderungen beschließen, wenn diese von behördlicher Seite zur Auflage gemacht werden. Er muss allerdings diese Änderungen auf der nächsten ordentlichen MV zur Beschlussfassung vorlegen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist mit je einer Stimme bei der Landesvertreter*innenversammlung (LVV) und bei Beirats-sitzungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand der NAJU setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vertreter*innen der Regionalgruppen, Kreisgruppen und der Arbeitskreise, Projektgruppen und Fachausschüssen, sowie weiteren vom Vorstand zu benennenden Personen.

(2) Der Erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben.

(3) Der Erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Sitzung des Erweiterten Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied der NAJU geleitet.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der NAJU führt der Vorstand. Dieser gibt sich dazu eine Geschäftsordnung. Er kann zu seiner Unterstützung Personal einstellen, das nur mit satzungsgemäßen Aufgaben beschäftigt werden darf und an die Weisungen

des Vorstandes gebunden ist. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des NABU-Landesvorstandes eingeholt werden. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht eingestellt werden.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine*n Geschäftsführer*in übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem*der Geschäftsführer*in geregelt.

(3) Alle Stellenausschreibungen müssen vor ihrer Besetzung öffentlich bekannt gegeben werden. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Finanzen

(1) Die von den Mitgliedern der NAJU zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

(2) Über die der NAJU zur Verfügung gestellten Geldmittel verfügt die NAJU in eigener Verantwortung (Jugendetat). Zum Ende des Geschäftsjahres ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., über die Verwendung des Jugendetats zu informieren.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Eine Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die für zwei Jahre von der MV gewählten Kassenprüfer*innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn dies von einem*einer Stimmberechtigten verlangt wird.

(2) Bei der Wahl gilt die Person als gewählt, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Für Wahlen zum Vorstand ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Ergebnisse nicht berücksichtigt.

(3) Abstimmungen verlangen die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Jede Person kann immer nur eine Stimme haben.

(5) Bei der Bundesdelegiertenversammlung besteht die Möglichkeit einer Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person.

§ 12 Protokolle

Von allen MVen, allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist Protokoll zu führen und von dem*der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen. Protokolle der MV können von jedem Mitglied eingesehen werden, die der anderen Vereinsorgane sind an alle Eingeladenen zu verteilen.

Die Satzung wurde auf der ordentl. Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern am 28.10.1995 in Stuttgart einstimmig beschlossen. Die aktuelle Fassung wurde am 10.10.2021 auf der ordentl. Mitgliederversammlung im NfH Aidlingen verabschiedet.